

Leistungen für Bildung und Teilhabe

Schülerbeförderung

Bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen werden neben ihrem monatlichen Regelbedarf auch sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft berücksichtigt. Hierzu zählen unter bestimmten Voraussetzungen auch die Kosten für die Schülerbeförderung.

Wer bekommt diese Leistung?

Schülerinnen und Schüler welche die nächstgelegene Schule besuchen und diese nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen können, können Schülerbeförderungskosten erhalten, wenn die Kosten nicht von anderer Stelle übernommen werden.

Es ist zunächst einmal ein Antrag auf Übernahme der Schülerbeförderungskosten beim örtlichen Schulamt zu stellen. Wenn dieser abgelehnt wird, können diese Kosten für Ihr Kind unter bestimmten Voraussetzungen von Ihrem Jobcenter Märkischer Kreis übernommen werden. **Die Ablehnung des Schulträgers über die Übernahme der Fahrkosten ist auf jeden Fall vorzulegen!**

Wie werden die Kosten berechnet?

Ein Bedarf kann nur berücksichtigt werden, wenn für den Weg zur Schule tatsächlich kostenpflichtige Verkehrsdienstleistungen (z.B. privater Schultransport) oder öffentliche Verkehrsmittel (Schulbus, Linienbus etc.) genutzt werden.

Grundsätzlich muss die günstigste Fahrmöglichkeit (Schülermonatsticket) genutzt werden.

Zuschüsse Dritter zu den Schülerbeförderungskosten mindern die Leistung ebenfalls.

Wie wird die Leistung erbracht?

Die Schülerbeförderungskosten werden als Geldleistung erbracht.

Was ist zu beachten?

Die Leistung muss für jedes Kind konkretisiert werden.

Da es sich um eine zweckbestimmte Geldleistung handelt, muss der Erwerb der Fahrkarte dem Jobcenter Märkischer Kreis nachgewiesen werden.